

Ahrensböck, 17.03.2020

Auswirkungen der Pandemie auf die Prüfung der Vollständigkeitserklärungen (VE) und Mengenstromnachweise (MSN) gemäß Verpackungsgesetz (VerpackG)

Sehr geehrte Geschäftsfreunde, sehr geehrte Systembeteiligte,

die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister hat uns Prüfer heute über die Auswirkungen der Coronavirus-Ausbreitung auf die Prüfung der Vollständigkeitserklärungen und Mengenstromnachweise gemäß Verpackungsgesetz (VerpackG) wie folgt informiert. Damit Sie als Systembeteiligte ebenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden, leite ich Ihnen die Informationen weiter:

„Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus in Europa sind mittlerweile Unternehmen in unterschiedlicher Weise von Einschränkungen betroffen. Dies kann auch Auswirkungen auf die Prüfung der Vollständigkeitserklärungen und Mengenstromnachweise gemäß VerpackG haben.

1. Sie haben sich als Prüfer gegenüber einem Hersteller vertraglich verpflichtet, Prüfleistungen gemäß VerpackG und den Prüfleitlinien zu erbringen?

Dann sind Sie gemäß Ziffer 5.5 der PLL VE verpflichtet, Vor-Ort-Prüfungen beim Hersteller zeitig, möglichst während des laufenden Bezugsjahres zu terminieren und durchzuführen.

Die PLL Mengenstromnachweise Systeme verpflichtet Sie unter den Ziffern 4.5.10 und 4.5.11 zur Vor-Ort-Prüfung von Sortier- bzw. Verwertungsanlagen und macht unter Ziffer 9 Vorgaben bzgl. des Stichprobenumfangs und der spezifischen Prüfhandlungen im Zusammenhang mit diesen Vor-Ort-Prüfungen.

Die PLL Branchenlösungen verpflichtet Sie unter der Ziffer 4.5.6 zur Vor-Ort-Prüfung von eingebundenen Anfallstellen und macht unter den Ziffern 9.6 und 9.7 Vorgaben bezüglich des Stichprobenumfangs und der spezifischen Prüfhandlungen im Zusammenhang mit diesen Vor-Ort-Prüfungen.

2. Sie sind Ihrer vertraglichen Verpflichtung bislang noch nicht nachgekommen und Sie/Ihr Vertragspartner/beide Vertragsparteien wollen auch nicht mehr, dass rechtzeitig vor dem 15. Mai 2020 bzw. 01.06.2020 eine Vor-Ort-Prüfung durchgeführt wird bzw. eine Vor-Ort-Prüfung ist objektiv nicht mehr möglich (Beispielsweise bei ausländischen Prüfern aufgrund von Einreiseverboten). Was ist zu tun?

Es ist allein Sache der Vertragsparteien, dies zu regeln (Stichworte: Höhere Gewalt, Annahmeverzug, Vertragsanpassung u.a.). Die ZSVR kann hierzu keine Hinweise oder Empfehlung geben.

TÜO Dr. Piehl & Gerth GbR · Dieksbarg 6 · 23623 Ahrensböck

Tel. 04525/64 29 64 · Fax 04525/64 29 65 · Mobil 0163/638 7106 · E-Mail: info@piehl.com · www.piehl.com

RaboDirect · IBAN DE56 5021 0212 1011 9991 34 · BIC RABODEFFDIR · USt.-Id.-Nr.: DE201059735

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE52TÜO00000802581



3. Sie entschließen sich, keine Vor-Ort-Prüfung durchzuführen und fragen sich, ob dadurch die hinterlegte VE unrichtig oder unvollständig wird bzw. ein Mengenstromnachweis unrichtig vorgelegt wird?

Die PLL der ZSVR treffen zu höherer Gewalt keine Vorgaben. Formal liegt eine Abweichung vor. Es liegt in Ihrer Verantwortung zu entscheiden, welche Prüfhandlungen Sie anstelle der Vor-Ort-Prüfung durchführen:

So können beispielsweise

- Verpackungsmuster für die Stichprobenverwiegung per Post/Paket verschickt werden,
- Einblicke in das jeweilige EDV-System mit Hilfe von Videokonferenzen ermöglicht werden und
- viele Fragen mit Telefonkonferenzen, Mails etc. geklärt werden.

Der Zugang zu allen erforderlichen Informationsquellen muss gegeben sein und alle Prüfschritte müssen uneingeschränkt durchgeführt werden können. Der abweichende Prüfansatz ist im Prüfbericht zu dokumentieren und zu begründen. Wenn dies nicht der Fall ist, kann die VE nicht uneingeschränkt bestätigt werden bzw. ist im Prüfbericht zum MSN eine Abweichungsdarstellung aufzunehmen.

4. Können die Fristen (15.05.2020 für die VE und 01.06.2020 für den MSN) verlängert werden?

Da es sich um eine gesetzliche Frist handelt, kann eine Fristverlängerung nicht gewährt werden. Sie können eine Vollständigkeitserklärung bzw. einen Mengenstromnachweis auch noch nach dem Stichtag hinterlegen bzw. vorlegen. Die Pflicht besteht fort, auch wenn die Frist verstrichen ist. Die verspätete Hinterlegung bzw. Vorlage stellen grundsätzlich eine Ordnungswidrigkeit dar, die von den zuständigen Landesvollzugsbehörden mit einer Geldbuße geahndet werden kann.“

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter Tel. 04525/64 29 64 oder Mobil 0163/638 7106 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
TÜO Dr. Piehl & Gerth GbR

Dr. Thorsten Piehl
Umweltgutachter
Prüfer ID Verpackungsgesetz: DE6602078517262

Bleiben Sie mit unserem [Newsletter](#) auf dem Laufenden!

